

Cleebronn

**Bauvorhaben
„Hindenburgstraße 51“**

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

roosplan 
Stadt- und Landschaftsplanung

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Benjamin und Markus Beuttner

74389 Cleeborn

Auftragnehmer: roosplan
Stadt- und Landschaftsplanung

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.

Projektbearbeitung: Heike Denninger, B. Sc. Biol.

Michael Csader, B. Sc. Biol.

Projektnummer: 21.189

Stand: 01.12.2021

1 Einleitung und Zielsetzung

In Cleebronn ist der Abriss eines ehemals gewerblich genutzten Gebäudes in der Hindenburgstraße Nr. 51 auf den Flst.-Nr. 4657/1 und 4657/2 geplant (Abb. 1). Im Anschluss sollen auf dem Grundstück ein Einfamilien- und ein Mehrfamilienhaus errichtet werden. Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 15.11.2021 eine Übersichtsbegehung des Plangebietes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diene sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortschaft Cleebronn und grenzt im Süden an den Herrenwiesenbach (Lokaler Gewässername: Ruitbach; Gewässer-ID: 9367), während sich im Norden, Westen und Osten weitere Wohnbebauung befindet. Im Bereich des Untersuchungsraums besitzt der Herrenwiesenbach wenige bachbegleitende Gehölze. Südlich des Bestandsgebäudes befinden sich vereinzelte Sträucher auf einer artenarmen Wiesenfläche. Etwa 40 m südöstlich des Plangebietes liegt das gemäß § 30 BNatSchG/§ 33 Naturschutzgesetz geschützte Offenlandbiotop „Feldgehölz II im Gewinn 'Herrenwiesen'“ (Biotop-Nr.: 169201250245). Es befinden

sich weitere Offenlandbiotop entlang der unbebauten Flächen des Herrenwiesenbachs (Abb. 2). Der Michaelsberg südöstlich von Cleebronn ist sowohl Landschaftsschutzgebiet (Schutzgebiets-Nr.: 1.25.006) als auch Teil des FFH-Gebiets „Stromberg“ (Schutzgebiets-Nr.: 7018341) und des gleichnamigen Vogelschutzgebiets (Schutzgebiets-Nr.: 6919441). Das Plangebiet befindet sich etwa 550 m vom Michaelsberg entfernt. Durch das geplante Vorhaben werden keine Schutzgebiete beeinträchtigt.

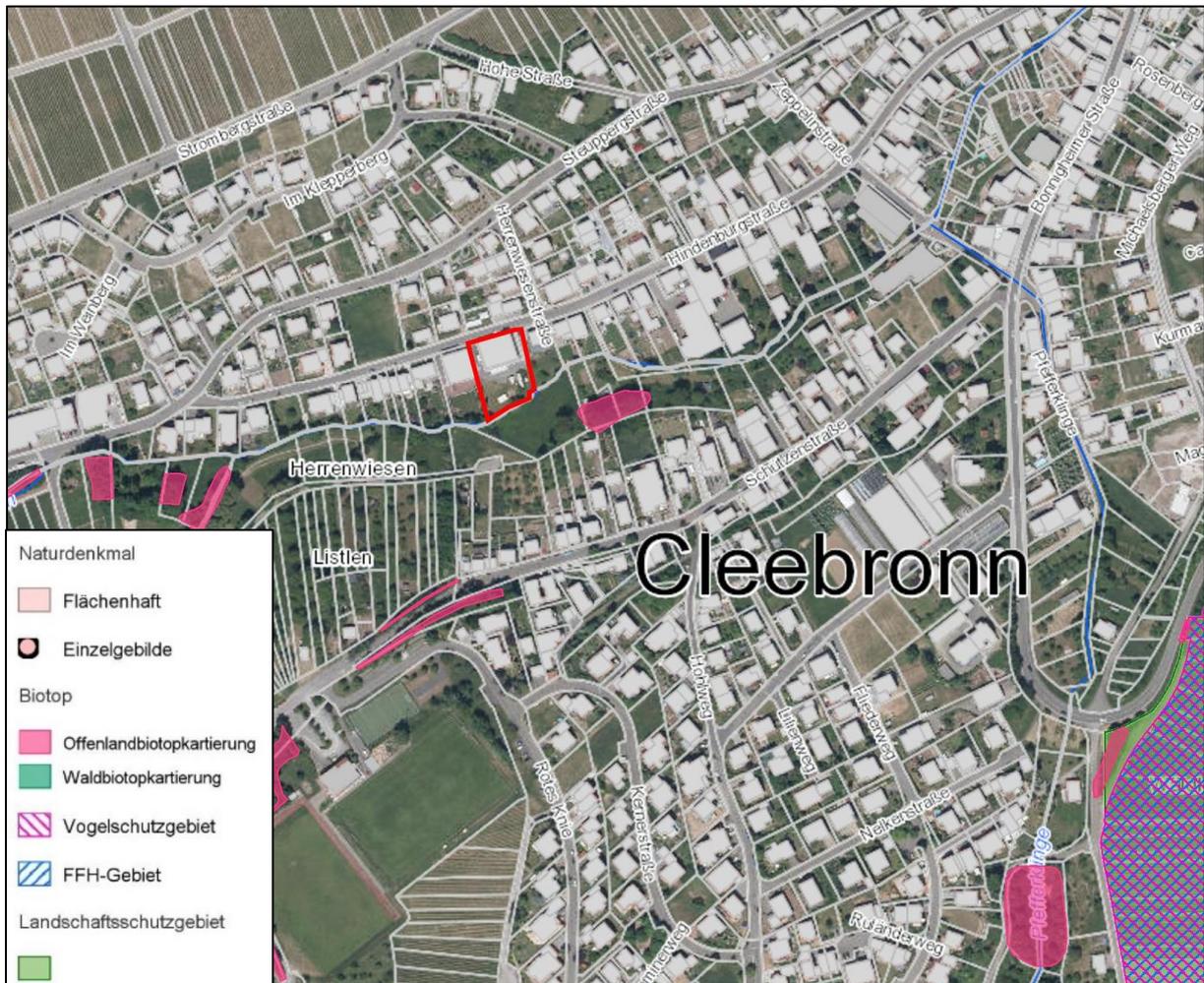


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rote Markierung) mit Schutzgebieten im weiteren Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19)

2.2 Habitatstrukturen

Im Plangebiet befindet sich ein gewerblich genutztes Gebäude, welches aus einer Werkshalle und darüberliegenden Büroräumen besteht (Abb. 3 und 4). Das gesamte Gebäude ist unterkellert (Abb. 5 und 6). Neben verschiedenen Lagerräumen sowie Heizungs- und Geräteräumen befanden sich im Keller Sanitäräume. Alle Fenster und Türen des Untergeschosses sind nach außen hin intakt und fest verschlossen. In einem kleinen Geräteraum befindet sich durch einen vergitterten Belüftungsschacht der einzige Zugang zum Keller (Abb. 7). Der Raum ist durch eine Stahltür zu den anderen Kellerräumen fest verschlossen. Die Wände und Decken des Untergeschosses sind aus verschiedenen Verbundstoffen und Materialien erbaut. Unter anderem finden sich Bereiche mit vermörteltem Ziegelstein, Betonwände und Wandteile aus

grobem Waschbeton. In der Decke befinden sich teilweise offene Stellen, unter anderem auch Hohlblocksteine (Abb. 8).

Die Werkshalle stellt einen großen, hellen Raum dar, welche keine auffallenden Strukturen aufwies. Die Büroräume im Obergeschoss waren neben Fundstellen von Mäusekot ebenfalls unauffällig (Abb. 9 bis 12). Eine Tür des Obergeschosses führte in den Dachstuhl, welcher auffallend große Mengen an Marderkot aufwies (Abb. 13 und 14). Es ist anzunehmen, dass ein Steinmarder über eine Schadstelle in der Dachhaut Zugang zu dem Dachstuhl fand (vgl. Abb. 14).

Das Gebäude ist von einem asphaltierten Hof umgeben. Im Süden befindet sich eine freie Wiesenfläche, auf der ein Container steht. Entlang der östlichen Seite des Containers befinden sich Brennnessel (*Urtica dioica*), Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) und ein größerer Haselstrauch (*Corylus avellana*) (Abb. 15 und 16). An der südlichen Grenze des Grundstücks verläuft der Herrenwiesenbach mit einigen gewässerbegleitenden Gehölzen wie Silber-Weide (*Salix alba*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Walnuss (*Juglans regia*) (Abb. 17).



Abb. 3: Nordansicht Werksgebäude Hindenburgstraße 51



Abb. 4: Südansicht Werksgebäude Hindenburgstraße 51



Abb. 5: Lagerraum im Untergeschoss



Abb. 6: Weitere Kellerräume



Abb. 7: Belüftungsschacht in kleinem Geräteraum



Abb. 8: Offener Hohlblockstein in Kellerdecke



Abb. 9: Werkshalle



Abb. 10: Büroräume im Obergeschoss



Abb. 11: Küche im Obergeschoss



Abb. 12: Mäusekot in Büroräumen



Abb. 13: Dachstuhl



Abb. 14: Schadstelle in der Dachhaut



Abb. 15: Gartenflächen im Süden



Abb. 16: Verwildertes Gebüsch am Container



Abb. 17: Südliche Grenze des Plangebiets, Herrenwiesenbach mit gewässerbegleitendem Gehölz

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV) sowie Rote Liste Arten (www.rote-liste-zentrum.de) voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.¹ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitataignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Vögel:

Das Gebäude bietet geringfügiges Habitatpotential für gebäudebrütende Vogelarten wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Haussperling (*Passer domesticus*). Da Bäume mit Höhlenstrukturen gänzlich fehlen, können Höhlenbrüter ausgeschlossen werden. Freibrütende Vogelarten sind außerhalb des Plangebiets in den gewässerbegleitenden Gehölzen des Herrenwiesenbachs nicht auszuschließen. Durch die Lage des Untersuchungsgebiets im Randbereich einer Siedlung ist vorwiegend mit synanthropen und störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Im Vergleich zu den umliegenden Garten- und Freilandflächen nehmen die Gartenflächen des Plangebiets eine untergeordnete Funktion als Nahrungshabitat ein.

Während der Übersichtsbegehung wurden die Arten Amsel (*Turdus merula*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Kohlmeise (*Parus major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Elster (*Pica pica*) und Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) im weiteren Umfeld verhört. Da Neststrukturen weder in den umliegenden Gehölzen des Herrenwiesenbachs noch an der Außenfassade des Gebäudes vorgefunden wurden, wird eine aktuelle und näher zurückliegende Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte ausgeschlossen. Einzig eine nestähnliche Struktur auf den Balken innerhalb des unausgebauten Dachstuhls deutete auf eine länger zurückliegende Nutzung durch kleine gebäudebrütende Vogelarten

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

wie beispielsweise Hausrotschwanz oder Haussperling hin. Mit der Anwesenheit eines Marders erweist sich der Dachstuhl aktuell allerdings als ungeeigneter Nistplatz.

Mit Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten (siehe Kap. 3.3). Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Fledermäuse:

Das Habitatpotential des Untersuchungsgebiets beschränkt sich auf gebäudebewohnende Fledermausarten wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) oder Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Das vollständig unterkellerte Gebäude weist viele Spalten und Versteckmöglichkeiten im Untergeschoss auf (vgl. Abb. 8). Aufgrund der intakten Fenster, Türen und Außenmauern findet sich jedoch keine Einflugmöglichkeit in die dunklen Kellerbereiche. Einzig der vergitterte Belüftungsschacht bietet für Fledermäuse eine Möglichkeit in das Untergeschoss zu gelangen. Da die Tür zu den weiteren Kellerräumen fest verschlossen ist, wird eine Nutzung der vorhandenen Spalten und Höhlungen den Kellerräumen jedoch ausgeschlossen. Des Weiteren konnten keine Hinweise auf eine Nutzung wie Fledermauskot oder Fraßspuren wie Insektenreste in den Kellerräumen vorgefunden werden.

Der nicht ausgebaute Teil des Dachgeschosses bietet durch die Schadstelle in der Dachhaut eine ausreichend große Einflugmöglichkeit für Fledermäuse (vgl. Abb. 14). Durch die Fenster an der Giebelseite sowie mehrere verbaute Glasziegel und Dachfenster ist der Dachstuhl jedoch aufgrund der Licht durchfluteten Räume und dem Mangel an dunklen Hangplätzen für Fledermäuse eher ungeeignet. Auch die Anwesenheit eines Marders, der einen Fressfeind darstellt, macht den Dachstuhl für Fledermäuse unattraktiv. Des Weiteren konnten auch hier keine Hinweise wie Fraßspuren oder Fledermauskot vorgefunden werden.

Am Dachgiebel der Südseite befindet sich zwischen beiden Ortgängen ein kleiner Spalt, der von Fledermäusen als Zugang zu den Ortgängen genutzt werden kann (Abb. 18). Aufgrund der Höhe und der schweren Einsehbarkeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Spalt als Einzelquartier von kleinen Fledermausarten wie der Zwergfledermaus genutzt wird. Des Weiteren befindet sich ein Riss an der westlichen Außenfassade, der temporär als Einzelquartier genutzt werden kann (Abb. 19). Die Gartenflächen innerhalb des Plangebiets stellen kein ergiebiges Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Vielmehr ist zu erwarten, dass die gewässerbegleitenden Gehölze und der Herrenwiesenbach von Fledermäusen zur Jagd und als Leitstruktur genutzt werden. Da in diese Strukturen durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Für die Artengruppe Fledermäuse lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine ökologische Baubegleitung ausschließen (siehe Kap. 3.3). Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf für diese Artengruppe.



Abb. 18: Spalt zwischen den beiden Ortsgängen an der Südseite (roter Pfeil)



Abb. 19: Riss an der westlichen Außenfassade

Reptilien:

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets können stellenweise geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse benötigt strukturreiche, offene Lebensräume mit einem Wechsel aus deckungsreicher, höherer Vegetation und vegetationsarmen Bereichen für die Thermoregulation der Tiere (z.B. Steine, offene Bodenfläche, Totholz). Derartige Strukturen kommen teilweise in den umliegenden Hausgärten sowie den südlich gelegenen Freiflächen vor. Im Plangebiet bietet das dichte Gebüsch entlang des Containers Versteckmöglichkeiten und das dort vorhandene Totholz einige Sonnenplätze. Das Ein- bzw. Auswandern einzelner Individuen aus umliegenden Gärten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mit einem dauerhaften Vorkommen der Zauneidechse ist im Untersuchungsgebiet jedoch nicht zu rechnen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für Reptilien im Untersuchungsraum mit Umsetzen von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.3). Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	Ein-
Farn- und Blütenpflanzen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Für besonders oder streng geschützte Falterarten ist eine Lebensraumeignung aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Es sind keine geeigneten Laichhabitats im Untersuchungsgebiet und im direkten Umfeld vorhanden. Durch die Planung wird nicht in den Herrenwiesenbach eingegriffen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Ein Vorkommen von kleineren Fischarten wird im Herrenwiesenbach nicht ausgeschlossen. Durch die Planung wird allerdings nicht in den Herrenwiesenbach eingegriffen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Durchführung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

Allgemein:

- Der Gebäudeabbruch muss außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen.

- Seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten (§ 21 (3) NatSchG). Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Fledermäuse:

- Da sich Einzeltiere winterharter Arten wie der Zwergfledermaus unter Umständen ganzjährig in einem Quartier aufhalten können, sind die Abbrucharbeiten durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten, durch die gegebenenfalls aufgefundene Fledermäuse geborgen und entsprechend versorgt werden können. Mittels eines Hubsteigers und Endoskops können die unzugänglichen Spalten an der Außenfassade und dem Ortgang auf der Giebelseite des Gebäudes auf anwesende Fledermäuse untersucht und bei Nichtbesatz umgehend verschlossen werden.

Generell kann während der verschiedenen Phasen von Baumaßnahmen nie mit absoluter Sicherheit eine Gefährdung einzelner Fledermäuse ausgeschlossen werden, was jedoch gleichbedeutend dem allgemeinen Lebensrisiko einer Kulturfolger-Art ist. Zufällig bei den Arbeiten gefundene Fledermäuse sind in fachkundige Hände zu überführen.

Reptilien:

- Um die Störung von potentiell vorkommenden Zauneidechsen so gering wie möglich zu halten, ist darauf zu achten, dass die Gartenflächen nicht durch schwere Baustellenfahrzeuge befahren werden. Um eine Beeinträchtigung mit absoluter Sicherheit ausschließen zu können, sollte ein Bauzaun als Abgrenzung zu den Gartenflächen aufgestellt werden.
- Die Entfernung des Containers und die Gestaltung der Gärten sind während der Aktivitätsphase von Reptilien zwischen April und September durchzuführen, sodass die Tiere die Möglichkeit zur Flucht haben. Einzeltiere können in die umgebenden Flächen ausweichen.

3.4 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Hierfür eignet sich der nordöstliche Bereich des Plangebietes.
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt². Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist oder flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist.
- Zur Förderung von Gebäudebrütern wie Hausrotschwanz und Haussperling wird eine Integration bzw. das Anbringen von geeigneten Nisthilfen an den Fassaden der Neubauten empfohlen. Ein Beispiel hierfür ist das Sperlingskoloniehaus (Schwegler®, 1SP) oder eine Halbhöhle (Schwegler®, 2HW).
- Um den allgemeinen Quartierverlust von Fledermäusen langfristig auszugleichen, sollte im Rahmen der Eingriffsregelung eine dauerhafte Integration von Fledermausquartieren an den Neubauten in Betracht gezogen werden. Hierbei gibt es zahlreiche Möglichkeiten wie etwa Spaltenquartiere im Dachfirst bei unausgebauten Dachböden oder die Integration von Fledermauskästen unter der Dachhaut und an den Fassaden (Abb. 20 bis 22). Bei Gebäuden mit Flachdächern können Quartiere hinter der Attika unter Verwendung einer senkrechten Konterlattung geschaffen werden (Abb. 23). Bereits Fensterklapppläden, die aus rein dekorativen Gründen an Gebäuden angebracht werden, können für Fledermäuse wertvolle Quartiere darstellen.

² Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017



Abb. 20: Spaltenquartiere hinter Schieferverkleidung³

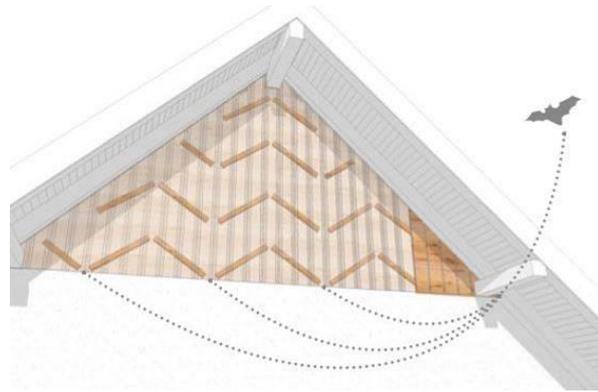


Abb. 21: Spaltenquartier hinter Holzverkleidung³



Abb. 22: Quartiersteine am Giebel⁴

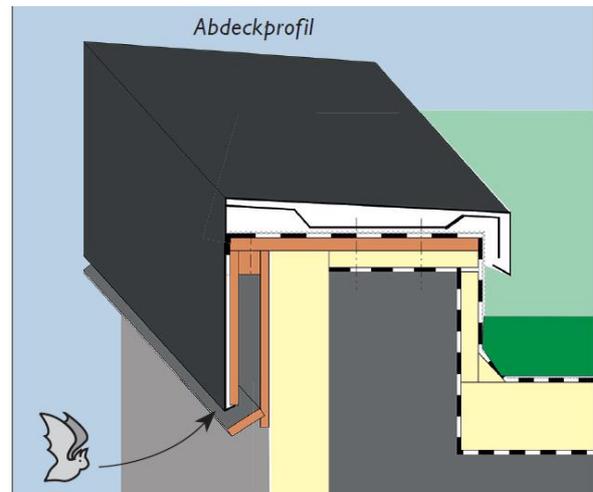


Abb. 23: Fledermausquartier und Flachdachverblendung⁵

4 Zusammenfassung und Fazit

Das Werksgebäude der Hindenburgstraße 51 in der Ortschaft Cleeborn soll für den Neubau eines Einfamilien- und eines Mehrfamilienhauses abgerissen werden. Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften wurde am 15.11.2021 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zu erhalten.

Durch die Analyse der Habitatpotentialen kann ein bestandsbildendes Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten in dem Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des leerstehenden Abbruchgebäudes durch Vögel sowie eine größere Gruppe

³ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958>

⁴ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958>

⁵ Landratsamt Tübingen (2016) Artenschutz am Haus. Inhaltl. Bearbeitung: J. Mayer und J. Theobald - Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung - www.tieroekologie.de

von Fledermäusen (Wochenstuben) wird aufgrund der Nutzung des Dachstuhls durch einen Marder sowie ungeeigneter Nist- bzw. Hangplatzbedingungen ausgeschlossen. Die Kellerräume sind zwar für Fledermäuse mit Spalten und Rissen in den Innenräumen potentiell als Quartier geeignet, jedoch durch fehlende Einflugmöglichkeiten für diese unzugänglich. Es fanden sich zudem keine Hinweise auf eine Quartiersnutzung. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere eine kleine Öffnung am Ortgang im Süden als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen. Die Abbrucharbeiten sind durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Diese untersucht mittels eines Hubsteigers und Endoskops Spalten an der Außenfassade und dem Ortgang auf der Giebelseite auf anwesende Fledermäuse. Bei Nichtbesatz können diese Spalten umgehend verschlossen werden.

Durch Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der ökologischen Baubegleitung werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Weiterführende Untersuchungen zu planungsrelevanten Arten sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.